

100.2017.70U  
MUT/BDE/KIB

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 6. September 2017**

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident  
Verwaltungsrichter Müller, Verwaltungsrichterin Steinmann  
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner

A. \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

**Einwohnergemeinde Bern**  
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,  
Postfach, 3001 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA  
(Entscheidung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom  
2. Februar 2017; BD 299/15)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ (geb. ....1971), Staatsangehöriger von Österreich, reiste am 14. Juli 2008 in die Schweiz ein. Per 1. Mai 2009 nahm er mit seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern Wohnsitz in der Einwohnergemeinde (EG) Bern. Gestützt auf eine unbefristete Anstellung als Produktionsmitarbeiter wurde ihm am 1. Mai 2009 eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt. Am ... 2010 wurde das vierte Kind der Familie geboren. Ende September 2010 verlor A.\_\_\_\_\_ wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit seine Arbeitsstelle. Seit März 2012 werden er und seine Familie von der Sozialhilfe unterstützt. Am 2. Oktober 2014 verlängerte die EG Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), wegen anhaltender Arbeitslosigkeit die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA von A.\_\_\_\_\_ lediglich um ein Jahr. Am 25. November 2015 erliess die EG Bern gegenüber A.\_\_\_\_\_ folgende Verfügung:

- «1. Die per 30.4.2015 abgelaufene Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Gesuchstellers wird nicht verlängert.
2. Der Gesuchsteller wird aus der Schweiz nicht weggewiesen.
3. Der vorliegende Fall wird nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung dem für die allfällige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 20 VEP abschliessend zuständigen Staatssekretariat für Migration (SEM) zum Entscheid unterbreitet werden.
4. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung eines unentgeltlichen Prozessbeistandes wird abgewiesen.»

### **B.**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ am 28. Dezember 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Mit Verfügung vom 25. Oktober 2016 gewährte diese A.\_\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines bisherigen Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt bzw. seiner neuen Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin. Mit Entscheid vom 2. Februar 2017 wies die POM das Rechtsmittel ab.

### **C.**

Hiergegen hat A. \_\_\_\_\_ am 6. März 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, die Beschwerde sei gutzuheissen und seine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA sei zu verlängern; eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Gleichzeitig hat er um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seiner Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin ersucht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 5. April 2017 die Abweisung der Beschwerde; hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat sie sich eines Antrags enthalten. Die EG Bern hat sich nicht vernehmen lassen.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

## 2.

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

**2.1** Der Beschwerdeführer, Staatsangehöriger von Österreich, stammt ursprünglich aus Mazedonien. Am 14. Juli 2008 reiste er in die Schweiz ein und nahm zunächst Wohnsitz im Kanton St. Gallen. Per 1. Mai 2009 zog er mit seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern (geb. 1998, 2000 und 2003) in die EG Bern (Akten EG Bern pag. 9). Gestützt auf eine unbefristete Anstellung als Produktionsmitarbeiter in einer ... erteilte ihm die EG Bern eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsfrist bis zum 30. April 2014 (Akten EG Bern pag. 10). Am ... 2010 wurde das vierte Kind der Familie geboren. Im Jahr 2010 erkrankte der Beschwerdeführer an Krebs (...) und war in der Folge arbeitsunfähig (Akten EG Bern pag. 95 ff.). Die Arbeitgeberin kündigte deshalb das Arbeitsverhältnis per 30. September 2010; bis am 13. Juli 2012 bezog der Beschwerdeführer Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Akten EG Bern pag. 24, 30, 98). Seit März 2012 werden er und seine Familie von der Sozialhilfe unterstützt (Akten EG Bern pag. 154). Wegen der anhaltenden Arbeitslosigkeit verlängerte die EG Bern die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers am 2. Oktober 2014 lediglich bis zum 30. April 2015 (Akten EG Bern pag. 51, 53). Der Beschwerdeführer ist seit dem Stellenverlust im September 2010 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen.

**2.2** Am 16. September 2010 meldete sich der Beschwerdeführer ein erstes Mal bei der IV-Stelle Bern (IVB) zum Leistungsbezug an; dieses Leistungsbegehren wurde am 23. Mai 2011 rechtskräftig abgelehnt. Am 13. Dezember 2012 stellte der Beschwerdeführer ein neues IV-Gesuch. Daraufhin holte die IVB neben weiteren medizinischen Unterlagen Stellungnahmen des Regionalen Ärztlichen Dienstes der IV-Stellen (RAD) ein, unter anderem ein versicherungspsychiatrisches Gutachten. Mit Verfügung vom 21. Januar 2015 sprach die IVB dem Beschwerdeführer eine vom 1. Juni 2013 bis 31. Juli 2014 befristete ganze IV-Rente zu (zum Ganzen: SVR 2015 IV Nr. 150 vom 21.5.2015 Bst. A, in Akten POM act. 4A1, Beilage 1 zur Eingabe vom 20.12.2016). Die gegen die Befristung der Rente erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 21. Mai

2015 ab. Es erwog, aufgrund seiner Krebserkrankung sei der Beschwerdeführer ab 14. Juni 2012 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen; seit 7. Mai 2014 bestehe aber aus onkologischer Sicht wieder eine vollständige Arbeitsfähigkeit. Einzig aus psychiatrischer Sicht bestehe weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von maximal 20 % (SVR 2015 IV Nr. 150 E. 3.4, 3.5.1). Bei seiner Beurteilung stützte sich das Gericht auf das versicherungspsychiatrische Gutachten vom 14. März 2014, wonach beim Beschwerdeführer eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion vorliege, wobei von einer leichtgradigen Symptomatik auszugehen sei. Den psychosozialen Belastungsfaktoren sprach das Gericht keine invalidisierende Wirkung zu. Es würdigte die Berichte der behandelnden Psychiaterin und des Hausarztes und legte dar, weshalb auf deren Einschätzungen, beim Beschwerdeführer bestehe eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit, nicht abgestellt werden kann (E. 3.5.1). Ob bei der Berechnung des Invaliditätsgrades die diagnostizierte Anpassungsstörung einzubeziehen ist, liess das Gericht offen, da selbst bei Berücksichtigung der 20 %-igen Arbeitsunfähigkeit ab dem 1. August 2014 kein rentenbegründender Invaliditätsgrad mehr bestehe (E. 3.5.2). Dieses Urteil ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

**2.3** Am 9. Oktober 2015 meldete sich der Beschwerdeführer erneut bei der IVB zum Leistungsbezug an, da sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe. Die IVB unterbreitete die neu eingereichten ärztlichen Unterlagen dem RAD zur Beurteilung, ob eine Änderung der medizinischen Befunde eingetreten ist. Der RAD kam in seinem Bericht vom 22. Dezember 2015 zum Schluss, psychischerseits ergäben sich keine neuen, objektiv belegten Faktoren, welche auf eine IV-relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit hinweisen würden. Eine sich von der psychosozialen Problematik verselbständigte psychische Erkrankung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit liege nicht vor; somatischerseits bestehe keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (vgl. zum Ganzen: Akten POM 4A1, Beilage 1 zur Eingabe vom 20.12.2016). Gestützt auf diesen Bericht stellte die IVB dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 5. Januar 2016 das Nichteintreten auf sein erneutes Leistungsbegehren in Aussicht, da nicht glaubhaft dargelegt sei, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung wesentlich verändert hätten. Aus den eingereichten Unterlagen gingen vor allem psychosoziale Belastungsfaktoren hervor; eine

verselbständigte Erkrankung sei nicht hinzugetreten (vgl. Akten POM 4A1, Beilage 1 zur Eingabe vom 20.12.2016). Gegen diesen Vorbescheid hat der Beschwerdeführer am 8. Februar 2016 Einwand erhoben; er geht von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit aus. Eine ordentliche Verfügung über das Leistungsbegehren vom 9. Oktober 2015 ist nicht aktenkundig.

### 3.

Im Streit liegt die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers.

**3.1** Als österreichischer Staatsangehöriger kann sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Anwesenheit in der Schweiz auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) berufen. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) gilt im Anwendungsbereich des FZA nur so weit, als das Gemeinschaftsrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AuG günstigere Bestimmungen vorsieht (Art. 2 Abs. 2 AuG). Gemäss dem FZA besteht für EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht auf Aufenthalt zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit (vgl. hinten E. 3.2) sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch ein Aufenthaltsanspruch ohne Erwerbstätigkeit (vgl. hinten E. 3.3 f.); ferner kann eine Aufenthaltsbewilligung ausnahmsweise ermessenweise erteilt werden (vgl. hinten E. 4). Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllt, kann diese widerrufen oder nicht mehr verlängert werden, und zwar ohne dass besondere (Widerrufs-)Gründe bestehen müssen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation [Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP;

SR 142.203]; vgl. VGE 2014/236 vom 10.2.2015 E. 2.1 [bestätigt durch BGer 2C\_243/2015 vom 2.11.2015]).

**3.2** Zu prüfen ist zunächst, ob der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf Aufenthalt zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit hat (angefochtener Entscheid E. 3):

**3.2.1** Gemäss Art. 4 FZA i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist und mit einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber des Aufnahmestaats ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert (Art. 6 Abs. 1 Satz 2). Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer auf mindestens ein Jahr beschränkt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 3). Anschliessend erlischt der Anspruch auf Aufenthalt, wenn die Person weiterhin ohne Erwerbstätigkeit geblieben ist (BVR 2014 S. 395 E. 2.1 und 2.3; vgl. auch die Weisungen und Erläuterungen des Staatssekretariats für Migration [SEM] vom Juni 2017 zur Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs [Weisungen VEP], Ziff. 4.6).

**3.2.2** Die POM hat erwogen, seit seinem unfreiwilligen Stellenverlust Ende September 2010 sei der Beschwerdeführer nie mehr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Die EG Bern sei berechtigt gewesen, die abgelaufene Aufenthaltsbewilligung lediglich um ein weiteres Jahr zu verlängern. Da der Beschwerdeführer nach Ablauf dieses Verlängerungsjahrs weiterhin ohne Erwerbstätigkeit geblieben sei, habe er seinen freizügigkeitsrechtlichen Status als unselbständig erwerbstätiger Arbeitnehmer verloren; die Voraussetzungen für eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit seien daher nicht mehr erfüllt (angefochtener Entscheid E. 3). Diesen zutreffenden Ausführungen hält der Beschwerdeführer nichts Substantiiertes entgegen. Er bringt zwar vor, dass er sich wieder um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen

müsse, da ihm keine IV-Rente mehr ausbezahlt werde (Beschwerde S. 5). Es bestehen jedoch keine ernsthaften Aussichten (mehr) darauf, dass er in absehbarer Zeit auf dem hiesigen Arbeitsmarkt wieder eine Stelle finden könnte; der Beschwerdeführer weist keinerlei Bemühungen oder Anstrengungen in diese Richtung nach. Vielmehr beruft er sich auf seine behauptete dauernde Arbeitsunfähigkeit und konzentriert sich darauf, invalidenversicherungsrechtliche Leistungen zu erwirken (vgl. Beschwerde S. 6 ff.). Mit seinem (erneuten) Antrag auf Ausrichtung einer IV-Rente hat er zum Ausdruck gebracht, dass er selber nicht mehr davon ausgeht, einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 6 Anhang I FZA nachgehen zu können. Demnach hat die Vorinstanz das Fortbestehen eines freizügigkeitsrechtlichen Anwesenheitsanspruchs als unselbständig erwerbstätiger Arbeitnehmer zu Recht verneint.

**3.3** Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch gestützt auf Art. 4 Anhang I FZA i.V.m. der Verordnung Nr. 1251/70 EWG der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (Verordnung Nr. 1251/70 EWG) und der Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben (Richtlinie 75/34/EWG) habe (Beschwerde S. 8 ff.).

**3.3.1** EU/EFTA-Angehörige, die nach zweijährigem ständigem Aufenthalt in der Schweiz dauernd arbeitsunfähig werden bzw. infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufgeben, verfügen als Wanderarbeitnehmende, welche von der Personenfreizügigkeit Gebrauch gemacht haben, über ein autonomes Verbleiberecht (BGE 141 II 1 E. 4.1; Weisungen VEP, Ziff. 10.3.2). Die Berufung auf das Verbleiberecht nach Art. 4 Anhang I FZA ist nur statthaft, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung ursächlich ist für die Arbeitsaufgabe (vgl. Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 4 Anhang I FZA N. 4b, Art. 6 Anhang I FZA N. 1a). Bei geltend gemachter dauernder Arbeitsunfähigkeit darf die Migrationsbehörde grundsätzlich solange nicht über den weiteren Aufenthaltsstatus entscheiden, als

die IV-Abklärungen in Bezug auf die dauernde Arbeitsunfähigkeit noch im Gang sind. In Zweifelsfällen ist die Verfügung der zuständigen IV-Stelle abzuwarten; regelmässig kann nur gestützt auf deren Entscheid abschliessend beurteilt werden, ob eine Arbeitsunfähigkeit im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung Nr. 1251/70 EWG vorliegt. Die Migrationsbehörde darf den Aufenthaltsstatus nur dann früher regeln, wenn die IV-rechtliche Ausgangslage als Vorfrage zum Bewilligungsentscheid klar und eindeutig erscheint (vgl. BGE 141 I 1 E. 4.2.1; BGer 2C\_771/2014 vom 27.8.2015 E. 2.3.3).

**3.3.2** Die POM hat gestützt auf die aktenkundigen Unterlagen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erwogen, dass eine dauernde Arbeitsunfähigkeit im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung Nr. 1251/70 EWG hinlänglich ausgeschlossen werden könne. Es liege kein Zweifelsfall vor, der es gebieten würde, vor der Beurteilung der Frage der dauernden Arbeitsunfähigkeit den förmlichen Abschluss des Revisionsverfahrens vor der IVB abzuwarten (angefochtener Entscheid E. 4d). Eine allfällige bestehende dauernde Arbeitsunfähigkeit stünde zudem nicht in einem genügenden kausalen Zusammenhang mit der Beendigung der unselbständigen Erwerbstätigkeit. Der Beschwerdeführer sei seit 16. März 2011 zunächst wieder voll arbeitsfähig gewesen. Nach dem Rezidiv im Jahr 2012 sei er seit dem 7. Mai 2014 aus onkologischer Sicht wieder voll, aus psychiatrischer Sicht zu mindestens 80 % arbeitsfähig (angefochtener Entscheid E. 4e). Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, die aktenkundigen Krankheitsakten belegten «in klarer und unmissverständlicher Weise» seine dauernde Arbeitsunfähigkeit. Seine Erkrankung sei kausal für den Verlust des Arbeitsplatzes gewesen. Ohne den Entscheid der IVB könne zudem nicht über seine dauernde Erwerbsunfähigkeit befunden werden; es müsse daher der Ausgang des IV-Verfahrens abgewartet werden (Beschwerde S. 9 f.).

**3.3.3** Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wurde nach Eingang des zweiten Leistungsbegehrens vom 13. Dezember 2012 sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht eingehend untersucht, insbesondere wurde ein versicherungspsychiatrisches Gutachten erstellt (vorne E. 2.2). Dieses bildete Grundlage des unangefochten gebliebenen verwal-

tungsgerichtlichen Urteils vom 21. Mai 2015, wonach der Beschwerdeführer seit 7. Mai 2014 grundsätzlich wieder arbeitsfähig ist und einzig aus psychiatrischer Sicht noch eine Arbeitsunfähigkeit von maximal 20 % besteht (vorne E. 2.2). Dass sich sein Gesundheitszustand seit dieser Beurteilung wesentlich verschlechtert hätte, ist nicht hinreichend dargetan. Zwar wurde über das jüngste IV-Gesuch des Beschwerdeführers noch nicht rechtskräftig entschieden. Es liegt jedoch ein begründeter Vorbescheid vor, der gestützt auf eine aktualisierte Beurteilung des RAD erging; insbesondere hat der RAD nach Prüfung der vom Beschwerdeführer neu beigebrachten Berichte eine psychische Erkrankung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit verneint (vorne E. 2.3). Bei diesen Gegebenheiten erscheint die IV-rechtliche Ausgangslage klar und eindeutig, Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Akten: Wie die Vorinstanz zutreffend und einlässlich erwogen hat, geht aus den beigebrachten ärztlichen Berichten nicht hervor, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in somatischer Hinsicht seit dem Urteil vom 21. Mai 2015 verschlechtert hätte (angefochtener Entscheid E. 4d S. 10 mit Verweisen auf die Akten); der Beschwerdeführer setzt sich denn mit den entsprechenden Ausführungen der POM auch nicht auseinander und hält diesen nichts Substantiiertes entgegen. Sodann bestehen keine Anhaltspunkte, dass in psychischer Hinsicht eine wesentliche Verschlechterung eingetreten wäre. Gemäss den letzten aktenkundigen psychiatrischen Berichten vom 13. und 17. November 2015 (Akten POM act. 4A1 Beilage 8 und 9 zur Beschwerde) belasten psychosoziale Probleme («drohende» Wegweisung, Arbeitslosigkeit, Wohnungskündigung) den Beschwerdeführer. Dies erlaubt jedoch nicht die Berufung auf eine dauernde Arbeitsunfähigkeit (vgl. BGE 141 II 1 E. 4.2.3). Insgesamt ergeben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem verwaltungsgerichtlichen Urteil vom 21. Mai 2015 massgebend verändert hätte und inzwischen eine dauernde Arbeitsunfähigkeit eingetreten wäre. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 1 VRPG; Art. 90 AuG) wäre es am (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführer gewesen, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aktuellere Berichte einzureichen, wenn er der Auffassung wäre, dass sich seine physische und psychische Gesundheit in der Zwischenzeit massgeblich verschlechtert habe. Bei dieser Sachlage kann auf den Vorbescheid vom 5. Januar 2016 abgestellt werden, ohne dass der Ausgang

des (jüngsten) IV-Verfahrens abzuwarten ist; der Beweisantrag auf Einholen der (vollständigen) IV-Akten wird abgewiesen.

**3.3.4** Nach dem Gesagten kann eine dauernde Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung Nr. 1251/70 EWG ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist mit der POM einig zu gehen, dass eine allfällig aktuell bestehende Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht in einem genügenden kausalen Zusammenhang mit der Beendigung der unselbständigen Erwerbstätigkeit stünde (vgl. angefochtener Entscheid E. 4e). Der Beschwerdeführer verlor zwar seine Anstellung im September 2010 wegen seiner Krebserkrankung (vgl. Akten EG Bern pag. 98); zwischenzeitlich war er aber wieder voll arbeitsfähig und bezog Arbeitslosengelder (vorne E. 2.1 f.). Nach einer weiteren Phase der Arbeitsunfähigkeit als Folge des damaligen ...-Rezidivs in den Jahren 2012 und 2013 gilt er seit dem 7. Mai 2014 wieder zu 80 % als arbeitsfähig. Demnach hat der Beschwerdeführer seine Beschäftigung im Jahr 2010 nicht infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit verloren. Im Ergebnis kann der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 4 Anhang I FZA i.V.m. der Verordnung Nr. 1251/70 EWG und der Richtlinie 75/34/EWG keinen Verbleiberechtsanspruch geltend machen.

**3.4** Der Beschwerdeführer beruft sich schliesslich auf Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA (Beschwerde S. 6 f.). Gemäss dieser Bestimmung erhalten Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen (vgl. auch Art. 16 Abs. 1 VEP). Der Anspruch nach Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA gilt subsidiär zu anderen Aufenthaltsansprüchen des FZA (vgl. BGer 1102/2013 vom 8.7.2014 E. 4.1). – Der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA offensichtlich nicht, da er nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass er und seine Familie seit mehreren Jahren von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen (vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation BGE 141 II 1 E. 3.4; BVR 2014 S. 395 E. 3). Anders als der Beschwerdeführer meint (Beschwerde S. 6 f.), stellen ausreichende finanzielle Mittel auch bei Personen wie ihm, die ihre Arbeitnehmereigenschaft nach einem über einjährigen Anstel-

lungsverhältnis verloren haben, zwingende Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA dar; Gegenteiliges lässt sich auch nicht aus Art. 24 Abs. 3 Anhang I FZA ableiten, welcher den weiteren Aufenthalt von Personen mit einem unterjährigem Arbeitsverhältnis regelt (vgl. Weisungen VEP Ziff. 8.2.1, 10.4.4.2; Marc Spescha, a.a.O., Art. 24 Anhang I FZA N. 1 und 4). Wie vorstehend bereits ausgeführt (E. 3.3.3), ist sodann der Ausgang des hängigen IV-Verfahrens bei der vorliegenden Sachlage nicht abzuwarten. Sollte der Beschwerdeführer eine IV-Rente in einer Höhe zugesprochen erhalten, welche es ihm erlauben würde, ohne Bezug von Ergänzungsleistungen seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, stünde es ihm frei, die entsprechenden Änderungen in einem neuen Gesuch bei der Migrationsbehörde vorzubringen (vgl. für eine vergleichbare Beurteilung BGer 2C\_120/2017 vom 18.7.2017 E. 3.3).

**3.5** Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer keinen freizügigkeitsrechtlichen Anspruch mehr auf Verbleib in der Schweiz. Andere Gründe, welche dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltsrecht vermitteln könnten, sind weder geltend gemacht noch erkennbar. Namentlich enthält auch das AuG keine günstigeren Bestimmungen. Die POM hat damit einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Aufenthalt in der Schweiz zu Recht verneint.

#### **4.**

**4.1** Bildet die (Nicht-)Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung Gegenstand eines ausländerrechtlichen Verfahrens, ist zu prüfen, ob ein Rechtsanspruch auf Bewilligungsverlängerung besteht oder eine Ermessensbewilligung erteilt werden kann (BVR 2013 S. 73 E. 2.2, 2011 S. 289 E. 6.2). Besteht wie hier kein Anspruch (mehr) auf Zulassung zu einem (weiteren) Aufenthalt nach dem FZA, können nach Art. 20 VEP Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA dennoch erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten. Hierbei handelt es sich analog der allgemeinen Härtefallbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG um einen Ermessensentscheid, der ausnahmsweise in Härtefällen greifen soll (vgl. BVR 2016 S. 369 E. 3.3 mit Hinweisen; Weisungen VEP Ziff. 8.2.7). Mithin sind insbesondere die Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finan-

ziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a-g der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Die Bewilligungsbehörde ist gehalten, das ihr zustehende Ermessen auszuüben, mithin die ermessensweise Bewilligungsverlängerung zu prüfen (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG; BVR 2016 S. 369 E. 3.3, 2011 S. 289 E. 6.3.1). Bewilligungen nach Art. 20 VEP werden von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde erteilt und sind dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 26 und Art. 29 Bst. b VEP; Weisungen VEP Ziff. 1.4 und 8.2.7). Die kantonale Behörde hat der ausländischen Person schriftlich mitzuteilen, dass das Gesuch unter Vorbehalt der Zustimmung des SEM gutgeheissen wird (vgl. zum Zustimmungsverfahren für Bewilligungen nach dem AuG: Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013, Stand 3.7.2017, Ziff. 1.3.1.1). Damit unterscheiden sich diese Bewilligungen von denjenigen der vorläufigen Aufnahmen, bei welchen die kantonalen Behörden beim SEM lediglich ein Antragsrecht haben (vgl. Art. 83 Abs. 6 AuG).

**4.2** Im vorliegend zu beurteilenden Fall war es Sache der EG Bern, als zuständige kantonale Ausländerbehörde über die ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers zu befinden und ihren Entscheid allenfalls anschliessend dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten. Die POM ist der Meinung, die EG Bern habe dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 20 VEP eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (angefochtener Entscheid E. 5). Dieser Auffassung kann indes nicht gefolgt werden: Im Dispositiv der Verfügung vom 25. November 2015 (vgl. vorne Bst. A) hält die EG Bern fest, dass die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers «nicht verlängert» werde (Ziff. 1). Weiter verfügt sie, dass der Fall nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem für die «allfällige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 20 VEP abschliessend zuständigen SEM zum Entscheid unterbreitet» werde (Ziff. 3). Aus der Verfügungsformel geht mithin eindeutig hervor, dass die EG Bern die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers auch ermessensweise nicht verlängert hat. Vielmehr scheint die Gemeinde den Ent-

scheid über die ermessensweise Erteilung dem SEM überlassen zu wollen. Damit verkennt sie, dass sie für die Prüfung und allfällige Erteilung der Ermessensbewilligung gestützt auf Art. 20 VEP zuständig ist (vgl. vorne E. 4.1). Dass die EG Bern entgegen dem Wortlaut des Dispositivs die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers ermessensweise verlängert hätte, ergibt sich auch nicht aus der Entscheidungsbegründung, auf die zur Sinnermittlung des Dispositivs zurückzugreifen ist (vgl. BGE 131 II 13 E. 2.3; BVR 2015 S. 350 [VGE 2015/25 vom 30.3.2015] nicht publ. E. 3.1; VGE 2015/231 vom 31.10.2016 E. 1.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 4, Art. 52 N. 12). Die EG Bern hat zwar erwogen, den beiden ältesten Kindern sei es nicht zumutbar, dem Beschwerdeführer ins Heimatland zu folgen. Sie sei daher bereit, «an Stelle einer Wegweisung» des Beschwerdeführers «dessen Fall gemäss dem Art. 20 VEP dem für die allfällige Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung abschliessend zuständigen SEM zum Entscheid zu unterbreiten» (Akten POM pag. 4 f.). Weitere Ausführungen (beispielsweise zur Integration und zur Anwesenheitsdauer), aus denen geschlossen werden könnte, dass sie sich mit der ermessensweisen Bewilligungsverlängerung auseinandergesetzt und diese erteilt hätte, hat die EG Bern indes nicht gemacht. Insgesamt scheint die EG Bern wohl anzunehmen, dass Gründe vorliegen, die eine ermessensweise Verlängerung rechtfertigen könnten; eine Bewilligungsverlängerung nach Art. 20 VEP hat sie jedoch nicht vorgenommen. Gegenteiliges ergibt sich schliesslich auch nicht aus ihrer Vernehmlassung im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren (vgl. Akten POM pag. 21 ff.).

**4.3** Nach dem Gesagten hat es die EG Bern unterlassen, eine umfassende Ermessensprüfung vorzunehmen und über die ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers zu entscheiden. Die POM, welche über dieselbe Kognition wie die EG Bern verfügt (Art. 66 VRPG), ist davon ausgegangen, dass die EG Bern die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers ermessensweise verlängert hat, weshalb sie die Unterlassungen der EG Bern nicht nachgeholt hat. Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts als erste und einzige Instanz, über die ermessensweise Bewilligungsverlängerung zu entscheiden (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 84 N. 4). Die Sache ist daher an

die EG Bern zurückzuweisen, damit diese über eine ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers nach Art. 20 VEP befinden kann.

## **5.**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch mehr auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA hat. Insoweit hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Bezüglich der ermessensweisen Bewilligungsverlängerung nach Art. 20 VEP hat die EG Bern jedoch nicht abschliessend darüber befunden. Die Beschwerde ist daher dahin gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben ist und die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinn der Erwägungen an die EG Bern zurückzuweisen sind (vgl. Art. 84 Abs. 1 VRPG). Soweit weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen.

## **6.**

**6.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel nur teilweise durch. Soweit er einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA geltend macht, unterliegt er. Bezüglich der ermessensweisen Bewilligungsverlängerung kann die infolge Rückweisung vorzunehmende Neu Beurteilung noch zu einer vollständigen Gutheissung des reformatorischen Hauptbegehrens führen, vorbehältlich der Zustimmung des SEM. Insoweit ist bezüglich der ermessensweisen Bewilligungsverlängerung im Kostenpunkt von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen (BVR 2016 S. 222 E. 4.1). Es rechtfertigt sich demnach, den Beschwerdeführer für die Kostenverlegung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als zur Hälfte obsiegend zu betrachten. In diesem Umfang sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und hat der Kanton Bern (POM) dem Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote der Rechtsvertreterin gibt im Licht von Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 1 und

11 ff. der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) zu keinen Bemerkungen Anlass. Entsprechend ist der tarifmässige Parteikostenersatz auf Fr. 1'600.--, zuzüglich Fr. 35.30 Auslagen und Fr. 130.80 MWSt (8 % von Fr. 1'635.30), insgesamt Fr. 1'766.10 festzusetzen. Davon hat der Kanton Bern (POM) dem Beschwerdeführer die Hälfte, ausmachend Fr. 883.05, zu ersetzen. In diesem Umfang wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

**6.2** Soweit der Beschwerdeführer unterliegt, hat er die Verfahrens- und Parteikosten grundsätzlich selber zu tragen (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat aber für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seiner Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin ersucht.

**6.2.1** Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1; BGE 142 III 138 E. 5.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 12).

**6.2.2** Mit Blick auf die Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers ist ohne weiteres von dessen Prozessbedürftigkeit auszugehen (vgl. vorne E. 2.1). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann sodann nach dem Erwogenen nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die Ver-

hältnisse rechtfertigen auch den Beizug einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen, und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren seine Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin beizuordnen.

**6.2.3** Die dem Beschwerdeführer hälftig aufzuerlegenden Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von insgesamt acht Stunden, ist für die amtliche Entschädigung von einem gebotenen Zeitaufwand von vier Stunden auszugehen, womit sie gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) auf Fr. 800.-- (4 x 200.--), zuzüglich Fr. 17.65 Auslagen und Fr. 65.40 MWSt (8 % von Fr. 817.65), insgesamt Fr. 883.05, festzusetzen ist. Die Rechtsvertreterin ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton und der Rechtsvertreterin zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

**6.3** Die Verfahrens- und Parteikosten des vorinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens neu zu verlegen, wobei dem Beschwerdeführer im Verfahren vor der POM das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung erteilt und ihm Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ sowie Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ als amtlicher Anwalt bzw. amtliche Anwältin beigeordnet worden sind (angefochtener Entscheid E. 7a).

**6.3.1** Neben der Aufenthaltsbewilligung lag im Verfahren vor der POM die verweigerte Beiordnung einer amtlichen Anwältin bzw. eines amtlichen Anwalts für das Verfahren vor der EG Bern im Streit. Die POM hat die Beschwerde auch insoweit abgewiesen (angefochtener Entscheid E. 6), was der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beanstandet. Es rechtfertigt sich daher, den Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren als zu einem Drittel obsiegend zu betrachten.

**6.3.2** Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'400.-- sind dem Beschwerdeführer damit zu zwei Dritteln, ausmachend Fr. 933.35, aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Verfahrenskosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZPO.

**6.3.3** Der Beschwerdeführer hat zufolge teilweisen Obsiegens Anspruch auf einen Drittel seiner Parteikosten (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Vorinstanz hat den tarifmässigen Parteikostenersatz festgesetzt auf Fr. 2'242.50, zuzüglich Fr. 48.-- Auslagen und Fr. 183.25 MWSt (8 % von Fr. 2'290.50), insgesamt Fr. 2'473.75 (Fürsprecher C.\_\_\_\_\_) sowie Fr. 2'210.--, zuzüglich Fr. 80.60 Auslagen und Fr. 183.25 MWSt (8 % von Fr. 2'290.60), insgesamt Fr. 2'473.85 (Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_), ausmachend insgesamt Fr. 4'947.60 (angefochtener Entscheid E. 7c). Davon hat der Kanton Bern dem Beschwerdeführer einen Drittel, ausmachend Fr. 1'649.20 (Fürsprecher C.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ je Fr. 824.60) zu ersetzen.

**6.3.4** Die amtlichen Entschädigungen für die verbleibenden Parteikosten von Fr. 1'649.15 (Fürsprecher C.\_\_\_\_\_) und Fr. 1'649.25 (Rechtsanwältin) sind wie folgt festzusetzen: Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 6,5 Stunden ist die amtliche Entschädigung für Fürsprecher C.\_\_\_\_\_ auf Fr. 1'300.-- (6,5 x 200.--), zuzüglich Fr. 32.-- Auslagen und Fr. 106.55 MWSt (8 % von Fr. 1'332.--), insgesamt Fr. 1'438.55, festzusetzen. Für Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ beträgt die amtliche Entschädigung bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 5,9 Stunden Fr. 1'180.-- (5,9 x 200.--), zuzüglich Fr. 53.75 Auslagen und Fr. 98.70 MWSt (8 % von Fr. 1'233.75), insgesamt Fr. 1'332.45. Fürsprecher C.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ sind vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton und dem Rechtsvertreter und der Rechtsvertreterin zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

**7.**

Gegen das vorliegende Urteil steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Soweit es sich um einen Rückweisungsentscheid und damit um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG handelt, ist die Beschwerde aber nur zulässig, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind. (statt vieler BGE 140 V 282 E. 2, 134 II 124 E. 1.3).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 2. Februar 2017 aufgehoben und die Sache an die Einwohnergemeinde Bern zurückgewiesen wird zum Entscheid über die ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers. Soweit weitergehend, wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.
3. a) Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte, ausmachen Fr. 1'250.--, auferlegt. Die verbleibenden Kosten werden nicht erhoben.  
b) Die dem Beschwerdeführer für dieses Verfahren auferlegten Verfahrenskosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
4. a) Der Kanton Bern (Polizei- und Militärdirektion) hat dem Beschwerdeführer die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsge-

richt, bestimmt auf Fr. 1'766.10, zur Hälfte, ausmachend Fr. 883.05, zu ersetzen.

- b) Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ als amtliche Anwältin beigeordnet. Ihr wird für dieses Verfahren aus der Gerichtskasse für die verbleibenden Parteikosten eine auf Fr. 883.05 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
5. a) Die Kosten des Verfahrens vor der Polizei- und Militärdirektion, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'400.--, werden dem Beschwerdeführer zu zwei Dritteln, ausmachend Fr. 933.35, auferlegt. Die verbleibenden Kosten werden nicht erhoben.
- b) Die dem Beschwerdeführer für dieses Verfahren auferlegten Verfahrenskosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
6. a) Der Kanton Bern (Polizei- und Militärdirektion) hat dem Beschwerdeführer die Parteikosten für das Verfahren vor der Polizei- und Militärdirektion, bestimmt auf Fr. 4'947.60, zu einem Drittel, ausmachend Fr. 1'649.20, zu ersetzen.
- b) Dem im Verfahren vor der Polizei- und Militärdirektion amtlich beigeordneten Fürsprecher C.\_\_\_\_\_ wird für dieses Verfahren zulasten der Polizei- und Militärdirektion von den verbleibenden Parteikosten von Fr. 1'649.15 (inkl. Auslagen und MWSt) eine auf Fr. 1'438.55 festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
- c) Der im Verfahren vor der Polizei- und Militärdirektion amtlich beigeordneten Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ wird für dieses Verfahren zulasten der Polizei- und Militärdirektion von den verbleibenden Parteikosten von Fr. 1'649.25 (inkl. Auslagen und MWSt) eine auf Fr. 1'332.45 festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.

7. Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer
- der Polizei- und Militärdirektion
- den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern
- dem Staatssekretariat für Migration
- Fürsprecher C. \_\_\_\_\_ (nur E. 6 und Dispositiv)

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.